

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N<sup>o</sup> 40.

Dresden, am 4. Juli.

1855.

Ein und vierzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 27. Juni 1855.

## Inhalt:

Registrandenvortrag. — Einladung des Dresdner Turnvereins zum Prüfungsturnen. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königliche Decret, den Entwurf eines Gesetzes über das Jagdrecht betr. Allgemeine Berathung.

Die Sitzung beginnt 5 Minuten vor 11 Uhr mit Verlesung des über die gestrige Sitzung durch Secretär Wimmer aufgenommenen Protokolls, welches ohne Einwand genehmigt und von den Herren Bürgermeister Koch und Starke mitvollzogen wird. Es erfolgt hierauf der Vortrag aus der Registerande.

(Nr. 379.) Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer, vom 25. Juni 1855, den Entwurf zu einem, die Aufhebung des einige Abänderungen der Armenordnung enthaltenden Gesetzes vom 9. März 1855 verfügenden Gesetze betr.

Präsident v. Schönfels: Gelangt zum Druck und wird auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

(Nr. 380.) Einladung des hiesigen Turnrathes, vom 26. Juni 1855, zu einem am nächsten Sonntag Nachmittags 5 Uhr stattfindenden Prüfungsturnen.

Präsident v. Schönfels: Der Turnrath des Dresdener Turnvereins übersendet 42 Einladungskarten zum Prüfungsturnen des erwähnten Turnvereins am 1. Juli 1855. Der Anfang wird um fünf Uhr sein. Die Einladungsbillets sind vertheilt und es hat daher jedes Mitglied Gelegenheit, sich bei dieser Schaustellung zu betheiligen. Etwas Weiteres habe ich nicht mitzutheilen, wir würden daher in dem Falle sein, zur Tagesordnung überzugehen und ich habe den Herrn Kammerherrn v. Zehmen zu ersuchen, vom Rednerstuhle aus den Bericht der ersten Deputation, das Jagdwesen betreffend, vorzutragen.

Referent v. Zehmen: Das königliche Decret, über welches ich heute die Ehre habe, der Kammer Vortrag zu erstatten, lautet folgendermaßen:

Se. Majestät lassen den getreuen Ständen in der I. K. (4. Abonnement.)

Anlage einen Gesetzentwurf, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betreffend, nebst Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen.

Se. Majestät sehen der Erklärung der getreuen Stände über die Vorlage entgegen und bleiben denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 21. Mai 1855.

Johann.

(L. S.) Friedrich Ferdinand Freiherr v. Beust.  
Johann Heinrich August Behr.

Die allgemeinen Motiven zu dem betreffenden Gesetzentwurfe besagen Folgendes:

Durch die unter dem 2. März 1849 erfolgte Publication der Grundrechte des deutschen Volks als Landesgesetz wurde, nachdem bereits während des Landtags von 1848 Anträge auf Beseitigung dieses Rechts im Wege der Ablösung gestellt worden waren, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden sammt allen Jagddiensten, Jagdfrohnden und andern Leistungen für Jagdzwecke unentgeltlich aufgehoben, hiervon nur die titulo oneroso vom Eigenthümer des belasteten Grundstücks erworbenen Jagdrechte, als ablösbar, ausgenommen und die Regelung der Jagdausübung der Landesgesetzgebung vorbehalten; zugleich aber ausgesprochen, daß die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden als Reallast nicht wieder bestellt werden dürfe.

Das damalige Ministerium war, als es sich aus politischen Gründen zu Publication der Grundrechte, von denen diese eine Bestimmung nicht wohl ausgenommen werden konnte, entschloß, sich sehr wohl des Eingriffs bewußt, welcher auf diese Weise in das Privateigenthum geschah, sowie andererseits der volkswirtschaftlichen und polizeilichen Uebelstände einer unbedingten Freigebung der Jagd. In beiden Beziehungen dachte man schon damals an die Mittel zur Ausgleichung. Als das Dringendere erschien zunächst die Regelung der Jagdausübung. Indem daher fast gleichzeitig mit Publication der Grundrechte durch Verordnung die Ausübung der Jagd vorläufig ganz verboten wurde, bereitete man ein Jagdgesetz vor, welches durch Decret vom 28. März 1849 an den Landtag gebracht wurde und außer den erforderlich scheinenden Jagdpolizeivorschriften auch rücksichtlich der Jagdleistungen aussprach, daß dergleichen Leistungen, wenn sie bereits in Geldgefälle verwandelt seien und als Reallasten auf Grundstücken hatten, der Ablösung unterliegen, sowie die nöthigen Vorschriften über Ablösung der titulo oneroso vom Eigenthümer des belasteten Grundstücks erworbenen Jagdrechte gab. Zugleich wurde in den Motiven angedeutet, daß man sich vorbehalte, hinsichtlich einer Entschädigung Solcher, welche